

weit hinauf aus dichten Brettern' bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Tiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Kot und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung gilt nicht für die mehr als zweibödig, zum Geflügeltransport bestimmten Güterwagen; die Seitenwände müssen auch bei diesen Güterwagen aus Latten bestehen und mit Schutzleisten versehen sein, die das Herausfallen von Kot und Streu verhindern. Kälber dürfen in mehrbödigen Güterwagen nur in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober verladen werden, sofern sie in solchen Güterwagen, ohne sich an der Decke zu scheuern, stehen können. Für Kälber, die am Widerrist gemessen über 1 m groß sind, dürfen keine mehrbödigen Güterwagen verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung von Güterwagen ist zu beachten, daß sie an den Längsseiten je 2 verschließbare Öffnungen (Lüftungs- bzw. Ladeöffnungen) haben und außerdem an den Türen mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 35 cm beim Transport von Großtieren und von 15 cm beim Transport von Kleintieren ermöglichen. Bleiben die Türen während der Fahrt ganz geöffnet, müssen die Türöffnungen durch Vörsatzgitter oder durch einen 1,50 m hohen Brettverschluss verstellt sein.

(4) Zum Festbinden der Tiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe oder dergleichen, in den Güterwagen angebracht sein.

(5) Um ein Verstreuen von Kot, Streu und Futter aus dem Güterwagen zu verhindern, sind im Export- und Durchfuhrverkehr am Güterwagenboden vor jeder Tür 30 cm hohe Kotbretter durch den Absender anzubringen.

(6) Die zum Transport von Tieren verwendeten Behälter (Käfige oder ähnliche Behälter) müssen geräumig und luftig sein. Sie müssen einen dichten Boden und so weit hinauf dichte Wände haben, daß eine Verunreinigung des Güterwagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist.

§3

Verladung

(1) Als Gleitschutz und zur Aufnahme der Exkremente müssen der Güterwagenboden bzw. die verwendeten Tierkäfige oder Behältnisse mit ausreichenden Streumitteln bedeckt sein. Geeignete Streumittel sind Stroh, Sand (weder lehm- noch tonhaltig) oder Sägespäne. Die Bodenflächen der mehrbödigen Güterwagen dürfen jedoch nur mit Häckselstroh unter Zusatz von Sand, mit von Wasser besprengtem Sägemehl — mit oder ohne Zusatz von Sand — sowie Torfstreu, wenn sie vorher mit Wasser mäßig-angefeuchtet ist, bestreut werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höchstzahl der in einem Güterwagen zu verladenden Großtiere ist zu berücksichtigen, daß diese nicht aneinander und gegen die Wagenwand gepreßt stehen dürfen. Diese Vorschrift ist eingehalten, wenn sich eine erwachsene Person zwischen den Tieren hindurchbewegen kann. Kleintiere müssen die Möglichkeit haben, sich gleichzeitig niederzulegen. Richtlinien zur Festsetzung der Höchstzahl der Tiere, die in einen Güterwagen verladen werden dürfen, werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(3) Tiere verschiedener Gattung müssen bei Verladung in denselben Güterwagen oder Behälter durch Schranken, Bretter oder Vörsatzgitter voneinander getrennt werden. Geschlechtsreife Tiere sind außerdem nach Geschlechtern zu trennen, und bei Tieren verschiedenen Alters sind ausgewachsene Tiere von Jungtieren zu trennen. Bei Muttertieren mit saugenden Jungen gelten diese Beschränkungen nicht.

(4) Großtiere müssen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen angebunden werden. Die Anbindemittel müssen so lang sein, daß sich die Tiere niederlegen, Futter und Wasser aufnehmen können und, falls sie zu Fall kommen, sich nicht strangulieren. Einhufer sind so anzubinden, daß sie bei Querverladung zur gleichen Seite schauen oder bei Längsverladung sich mit dem Kopf gegenüberstehen. Für Pferde sind Gurthalter zu verwenden; Strickhalter sind nicht zugelassen.

(5) Auf das Anbinden' von Nutzrindern (Schlachttiere) und Zuchtrindern kann, im Binnenverkehr verzichtet werden, wenn die Tiere aus der Laufstall- und Weidehaltung stammen und vor dem Transport in größeren Gruppen gehalten wurden, alters- und massenmäßig zusammenpassen und nach Geschlechtern getrennt werden sowie der Absender im Frachtbrief vermerkt: „Auf das Anbinden der Tiere wird verzichtet. Sie stammen aus der Laufstall- oder Weidehaltung und wurden in größeren Gruppen gehalten“.

• (6) Im grenzüberschreitenden Verkehr sind, unabhängig von der Jahreszeit und der Tierart, alle Türen mit Vörsatzgittern zu verstellen.

(7) Bei der Verladung von Tieren in Behälter ist darauf zu achten, daß die Tiere ausreichend frische Luft erhalten. Andere Güter dürfen nicht auf die Behälter gestellt oder gelegt werden. Behälter dürfen nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Leisten oder dergleichen dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein Luftraum von mindestens 3 cm Höhe freibleibt. Behälter, die ganz oder teilweise aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht einzelne Körperteile hindurchzwängen können; sie müssen so hoch sein, daß die Tiere zwanglos darin stehen können. Erforderlichenfalls müssen die Behälter mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Füttern und Tränken ausgerüstet sein.

§4

Fütterung und Tränkung

(1) Alle Tiere müssen unmittelbar vor der Verladung vom Absender getränkt werden. Im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Tiere unmittelbar vor der Verladung vom Absender zu füttern und zu tränken.

(2) Bei unbegleiteten Tier-Wagenladungen obliegt eine unterwegs erforderliche Fütterung und Tränkung dem Absender. Er kann im Frachtbrief erklären, wo und wie die Tiere gefüttert und getränkt werden sollen. Werden das Füttern und Tränken vom Absender oder seinem Beauftragten nicht rechtzeitig vorgenommen oder fehlt eine Erklärung im Frachtbrief, hat die Eisenbahn die Tiere auf Gefahr und Kosten des Absenders füttern und tränken zu lassen.

(3) Bei begleiteten Tier-Wagenladungen hat ausschließlich der Begleiter während des Transports für die Fütterung und Tränkung der Tiere zu sorgen.

(4) Für die unterwegs erforderliche Fütterung und Tränkung sind nach Bedarf bestimmte Bahnhöfe mit Einrichtungen zu versehen.

(5) Tiere, die im Durchfuhrverkehr transportiert werden, müssen nach je 24 Stunden gefüttert und getränkt werden.

§5

Schutz der Tiere

(1) Die rangierdienstliche Behandlung mit Tieren beladener Güterwagen ist mit besonderer Vorsicht vorzunehmen.

(2) Das Rauchen in den mit Tieren beladenen Güterwagen ist verboten.

(3) Beim Transport zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Tier-Wagenladungen gut leuchtende, gegen Feuergefahr ausreichend gesicherte Laternen bzw. Lampen mit sich führen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von Leichen

§1

Auflieferung

(1) Bei der Auflieferung von Leichen ist der Eisenbahn ein von der zuständigen Stelle ausgefertigter Leichenpaß zu über-